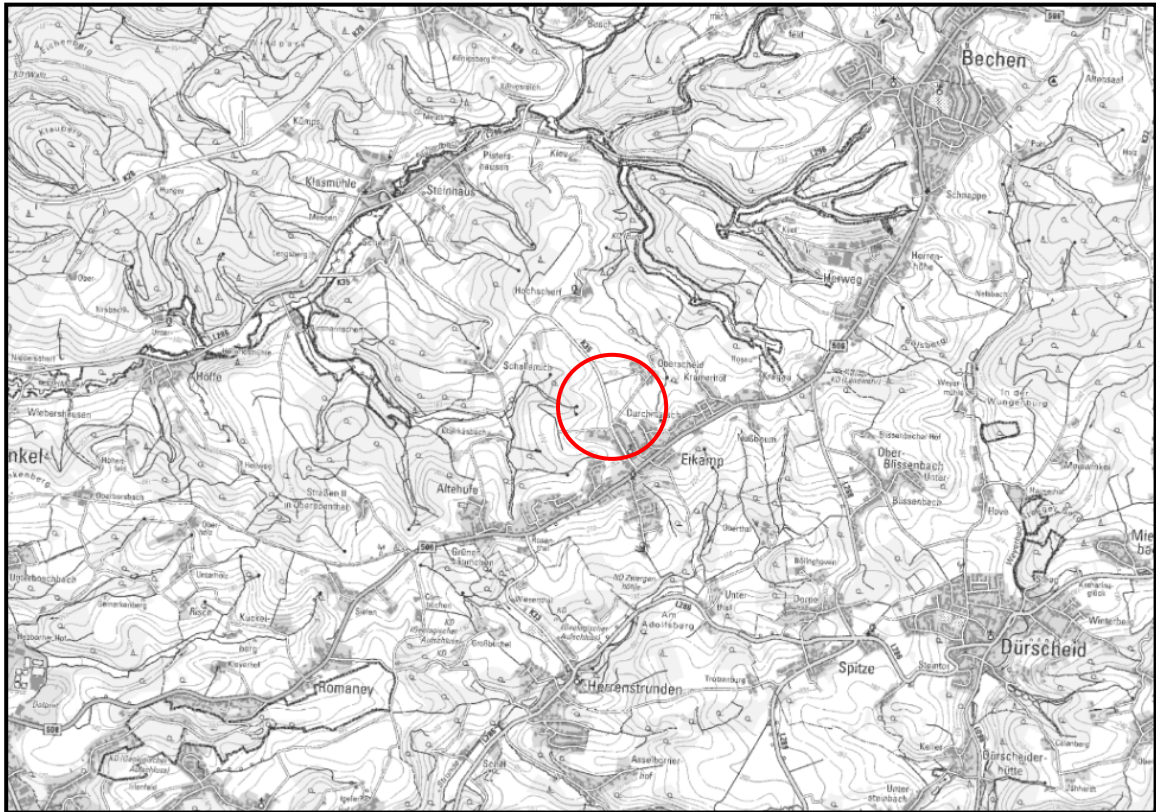


**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70
„Feuerwehrgerätehaus Eikamp“
Gemeinde Odenthal**



Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenburger-Dom-Straße
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 04. September 2014

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter	2
2.1	Biotoptypen, Schutzgut Pflanzen.....	2
2.1.1	Reale Vegetation, Biotoptypen	2
2.2	Schutzgut Boden.....	4
2.3	Schutzgut Wasser.....	5
2.4	Landschaft, Landschaftsbild	5
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	5
3	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	5
4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz.....	6
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	7
5.1	Grundzüge der Planung; Art und Umfang der Nutzung	7
5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	7
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	8
6.1	Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
6.2	Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Ausgleich	8
6.3	Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	9
7	Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....	9
7.1	Ermittlung des Eingriffswertes	9
7.2	Ausgleichsmaßnahmen, Kompensation des ökologischen Defizits	11
8	Kostenschätzung.....	11

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	3
Tab. 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im Planbereich gemäß	3
Abb. 1: Böden im Plangebiet (Quelle: www.tim-online.nrw.de)	4
Abb. 2: Ausschnitt LP 4 (Quelle: Geoportal RBK, Mai 2014)	6
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß den bestehenden Planungen	10
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	10

Anlage:

Anlage 1:

Kompensationsfläche „In der Jüg“: Art und Umfang der Maßnahme und Zuordnung des ökologischen Defizits zum BP 70 „Feuerwehrgerätehaus Eikamp“

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen..... M 1 : 1.000

Karte 2: Planung..... M 1 : 1.000

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant im Bereich des Ortsteiles Eikamp die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Um diese Nutzung zu legalisieren, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Feuerwehrgerätehaus Eikamp – vorgesehen. Das Plangebiet umfasst 1.714 m².

Auf der Fläche befinden sich aktuell ein nicht mehr genutzter Acker, auf dem Wildkrautflur aufkommt sowie unbefestigte Fahrwege zur Baustelle des BMX-Parcours und der Skate-Anlage.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im nördlichen Bereich sowie die Anlage von Nebenanlagen und Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Bereiche. Die Grundflächenzahl wird auf 0,7 festgesetzt. In den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen sowie befestigte Stellplätze zulässig.

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche derzeit als Grünfläche dargestellt und bedarf ebenfalls eine Änderung in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Festsetzung „Feuerwehr“. Hier wird in einem Parallelverfahren die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Entsprechend § 14, Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010 sind mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Diese Eingriffe müssen dargestellt und bewertet werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sind vorrangig zu ermitteln. Art und Umfang nicht vermeidbarer Eingriffe sind zu bestimmen und durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung¹. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Mai 2014 vorgenommen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Bestandsbegehungen fanden im Mai 2014 statt.

¹ Siehe auch: Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter

2.1 Biotoptypen, Schutzgut Pflanzen

2.1.1 Reale Vegetation, Biotoptypen

Erfasst wurden die Biotoptypen im Plangebiet, sowie angrenzende Flächennutzungen (vgl. Karte 1 Ausgangszustand). Der Bewertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen orientiert sich an der Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von FROELICH + SPORBECK (1991). Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK).²

Biotoptypen im Bereich der Aufstellung des BP Nr. 70 (siehe auch Karte 1)

Entgegen der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen werden als Bestand die Biotoptypen herangezogen, die durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung eines BMX-Parcours und einer Skate-Anlage im Ortsteil Eikamp als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen für diesen Bereich festgesetzt wurden (Planungsgruppe Grüner Winkel; Stand Mai 2011/ November 2012).

Baumhecke aus bodenständigen Gehölzen, mittleres Baumholz (BD52)

Für den Vorhabenbereich wurde im LBP zum BMX-Parcours und zur Skate-Anlage auf einer Fläche von 1150 m² die Anpflanzung einer Baumhecke mit bodenständigen Gehölzen vorgesehen.

BMX-Parcours/Scherrasen

Für die restliche Fläche des Vorhabenbereichs reichen die Freiflächen der Skate-Anlage bis in den Vorhabenbereich hinein.

Angrenzende Biotoptypen

Nach Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich wird das Gebiet durch die K 35 „Schallemicher Straße“ begrenzt. Ein Park- und Dorfplatz mit angrenzender Schule wird durch eine Strauchhecke zum Vorhabenbereich abgegrenzt. Im Westen wird derzeit die BMX- und Skate-Anlage errichtet.

² Bei der Bilanzierung und Berechnung des notwendigen Ausgleichsumfanges wird bei dieser Planung jedoch der Zustand herangezogen, der vor der (illegalen) Nutzung als Garten bestand (hier: „Grünland, mäßig trocken bis frisch“). Dies berücksichtigt die Abgrenzung und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 61A Eikamp/Altehufer.

Bewertung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen orientiert sich an der Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von FROELICH + SPORBECK (1991). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ³
BD52	Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	nein
HM51	BMX-Parcours, Scherrasen	1	1	1	1	1	1	6	nein

Tab. 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im Planbereich gemäß

³ Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW

2.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im östlichen Plangebiet handelt es sich um Braunerden. Die schluffigen Lehm Böden über tonigem Lehm sind schwach steinig und im Naturraum sehr häufig.

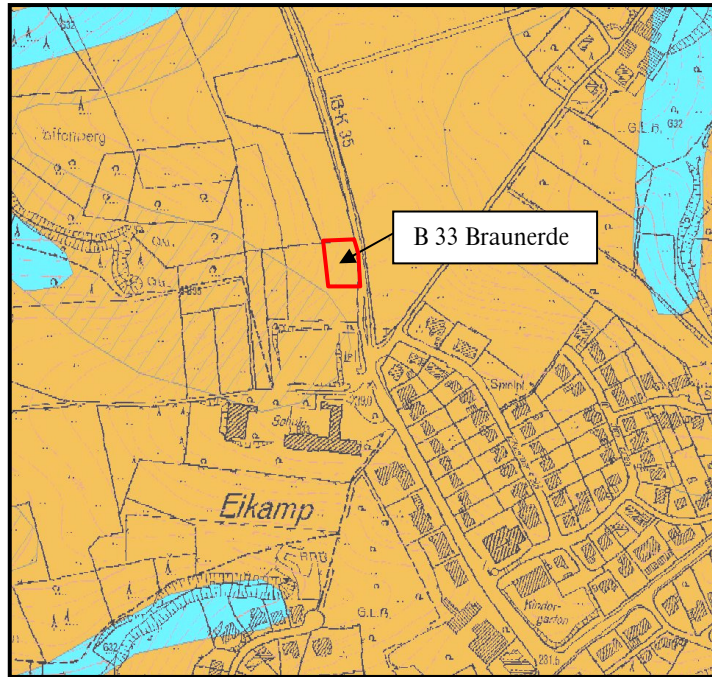


Abb. 1: Böden im Plangebiet (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** nicht relevant.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte; **hier:** nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier:** nicht relevant.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

2.3 Schutzgut Wasser

Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

2.4 Landschaft, Landschaftsbild

Der Bereich der Aufstellung des BP Nr. 70 erstreckt sich nördlich der vorhandenen Bebauung von Odenthal-Eikamp. Zum Park- und Dorfplatz wird der Vorhabenbereich durch eine Strauchhecke abgegrenzt. Nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, in etwa 50 m Entfernung zudem ein Wald, an. Westlich ist aktuell ein BMX- Parcours und eine Skateanlage in Bau. Wanderwege oder besondere Erholungsfunktionen werden nicht berührt.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

3 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“⁴ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Mai 2014 erstellt (Bericht und Prüfprotokoll). Da Fortpflanzungs- und oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet auszuschließen sind, ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

⁴ In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“

Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“. Sie sind nicht mit Festsetzungen belegt. Westlich und nördlich grenzt die Ausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ an.

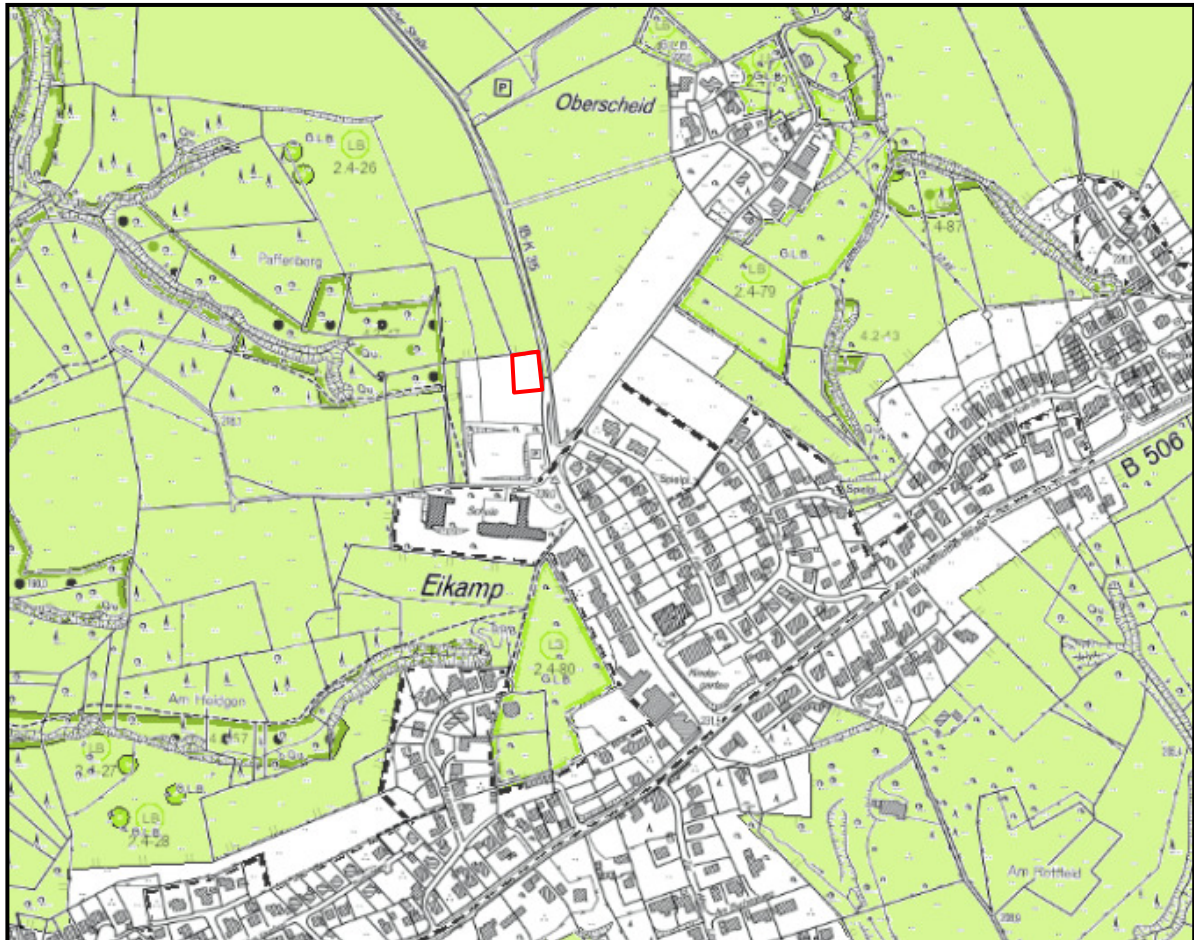


Abb. 2: Ausschnitt LP 4 (Quelle: Geoportal RBK, Mai 2014)

Biotopkataster NRW

Biotopkatasterflächen befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW, Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Solche Schutzausweisungen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Bei dem Vorhaben sind diese Vorrangflächen bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen. Direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können somit ausgeschlossen werden.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

5.1 Grundzüge der Planung; Art und Umfang der Nutzung

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses bei Odenthal-Eikamp. Es wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Bei der Ermittlung des Umfanges der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden⁵, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Flächenbedarf

Plangebiet	1.714 m ²
davon	
Feuerwehrgerätehaus (GRZ 0,7 + 0,1 Nebenanlagen) 0,8	1.371 m ²
Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)	313 m ²
Pflanzfestsetzung Schnitthecke	30 m ²

5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Biotope; Pflanzen und Tiere

Durch die Planänderung ist eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hier nicht mehr möglich.

Schutzgut Boden

Die Planänderung ermöglicht einem Funktionsverlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung durch Nebenanlagen und Stellplätze in einem Umfang von 1.371 m². Betroffen sind lehmig-schluffige Braunerden. Die Böden verlieren hier ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter.

Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß entsorgt.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

⁵ Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

Landschaftsbild

Die im Rahmen der Planung zum BMX-Parcours und zur Skate-Anlage entwickelte landschaftspflegerische Maßnahme „Baumhecke“ sollte dem ökologischen Ausgleich und der landschaftlichen Einbindung des Geländes dienen. Am Rand der Ortslage befindet sich das geplante Gebäude im unmittelbaren Übergangsbereich zur „offenen“ Landschaft. Aufgrund der exponierten Lage ist das visuelle Erscheinungsbild deutlich wahrnehmbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Abtrag und sachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens vor Baubeginn
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Ausbildung von Stellplätzen und Wegen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.
- Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der späteren Grünflächen

Wasser

Während der Bauzeit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen einzuhalten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

6.2 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Ausgleich

Die nicht durch Überbauung oder für Nebenanlagen/Stellplätze in Anspruch genommenen Flächen sollen als Grünfläche mit Scherrasen und Zierpflanzen gestaltet werden.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entlang der nördlichen Plangebiets-/Grundstücksgrenze wird gemäß Planeintrag der Karte 2 zur landschaftlichen Einbindung ein ca. einen Meter breiter Pflanzstreifen mit einer Schnitthecke aus lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Aufgrund ihrer blickdichten Bepflanzung, und im Falle des Weißdorns der dornigen Äste, sind Hecken Nistplätze für eine Reihe typischer Dorfvögel. Die Hecke soll das Grundstück nach Norden zur freien Landschaft visuell einbinden.

Die einzelnen Pflanzen sind in einem Abstand von etwa 30 cm zu pflanzen. Ein starker Rückschnitt bei der Pflanzung fördert Anwachsen und eine starke Verzweigung.

Pflanzenauswahlliste 1:

Sträucher: mind. 2x verpflanzte Sträucher, 80 – 100 cm hoch, ohne Ballen	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weiß-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weiß-Dorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche

7 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Eingriffswertes

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991).

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird an dieser Stelle der ökologische Wert der geplanten Ausgleichsfläche und des BMX-Parcours herangezogen. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Code	Betroffene Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
BD52	Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	18	1.150	20.700
HM51	BMX-Parcours, Scherrasen	6	564	3.384
Gesamt			1.714	24.084

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß den bestehenden Planungen

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsbereichs weist gemäß den bestehenden Planungen einen ökologischen Wert von 24.084 ökologischen Wertpunkten auf.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
	Feuerwehrgerätehaus incl. möglicher Nebenanlagen (GRZ 0,8)	0	0	0	0	0	0	0	1.371	0
HM51	Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)	1	1	1	1	1	1	6	313	1.878
BD4	Intensiv beschnittene Hecken	1	2	1	3	2	1	10	30	300
Gesamt									1.714	2.178

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Ökologische Wertigkeit Planung	2.178
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	24.084
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-21.906

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein **negativer Wert von 21.906 ökologischen Wertpunkten**.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung prognostiziert wurden, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen, Kompensation des ökologischen Defizits

Der Ausgleich für die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft und das rechnerisch ermittelte Ausgleichsdefizit werden wie folgt nachgewiesen:

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über die Zuordnung zu der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“ in der Gemeinde Odenthal in dem ermittelten Umfang von 21.906 ökologischen Wertpunkten (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Es handelt sich dabei um die Aufforstung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen am unteren Talhang der Dhünnaue zwischen Menrath und Altenberg. Art und Umfang der Maßnahme sowie die tabellarische Übersicht der Zuordnungen zu eingriffsrelevanten Projekten in der Gemeinde Odenthal sind als Anlage 1 beigelegt.

Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden wird durch die komplementären Ausgleichswirkungen erreicht.

8 Kostenschätzung

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Anpflanzung einer Schnithecke			
lfdm Schnithecke pflanzen, Sträucher 2 x verpflanz, 80-100 cm hoch, Pflanzen liefern, pflanzen, 3jährige Bestandspflege	30 m	18,00	540,00
Kostenanteil an der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“	38,3% der Kosten		5.254,15
Summe			5.794,15
zzgl. 19% MwSt.			<u>1.100,89</u>
			6.895,04
Gerundet und zur Sicherheit (brutto)			7.000,00



Nümbrecht, 04. 09. 2014

Dipl.-Ing. G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)